

Wann küsst Heidi endlich Dornröschen wach?

Autor(en): **Baur, François**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung**

Band (Jahr): - **(2005)**

Heft 30

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann küsst Heidi endlich Dornröschen wach?

von François Baur

Lange führte die rechtliche Gleichstellung von Schwulen und Lesben in der Schweiz einen Dornröschenschlaf. Nun kommt das Partnerschaftsgesetz vors Volk.

Noch in den 90er-Jahren waren Geschichten, wie die von Eva-Maria und Gill nicht unüblich: Als ihre Mutter schwer erkrankte, entschloss sich die Schweizerin Eva Maria aus ihrer Wahlheimat Neuseeland nach Hause zurückzukehren. Gill, ihre neuseeländische Lebenspartnerin, war einverstanden mit ihr um die halbe Welt zu ziehen, auch wenn dies bedeutete ihre eigene Familie zurückzulassen. Doch in der Schweiz stellte sich heraus, dass hier etwas, worüber sich Schweizer BürgerInnen, die mit einem oder einer ausländischen PartnerIn verheiratet sind, keine Gedanken machen müssen, für gleichgeschlechtliche Paare keineswegs selbstverständlich ist: Im eigenen Land mit dem/der ausländischen LebenspartnerIn zu leben.¹ Die Fremdenpolizei verweigerte Gill das Aufenthaltsrecht, da sie als Neuseeländerin nicht ohne weiteres eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung bekam und nicht mit einem Schweizer Bürger verheiratet war. Weil die beiden Frauen ihre Partnerschaft nicht mit Hilfe illegaler Mittel – etwa einer Scheinehe – leben wollten, fochten sie den Entscheid an und mussten während Jahren bis hinauf zum Bundesgericht für ein Recht kämpfen, das verheirateten heterosexuellen Paaren zugestanden wird. Im August 2000 schliesslich erteilte ihnen das Bundesgericht eine Abfuhr, Gill wurde aus der Schweiz ausgewiesen. Dieses für die breite Öffentlichkeit unverständliche Urteil stiess auf ein unerwartet starkes mediales Echo, führte in Zürich letztlich zu einer Änderung der Bewilligungspraxis und zum Partnerschaftsgesetz, welches aber nur auf kantonaler Ebene gilt.

Von der Petition zur «Lex Metzler»

Am 5. Juni 2005 hat die Schweizer Stimmbevölkerung nun die Gelegenheit solchen Diskriminierungen ein Ende zu bereiten und einem Gesetz für eine eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare zuzustimmen. Die Frage, ob und in welchem Masse gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz einen offiziellen Rechtsstatus erhalten

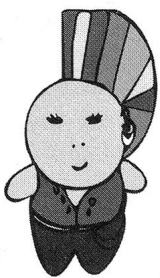
sollten, hat eine über zehnjährige Vorgeschichte: Im Januar 1995 reichte das Komitee «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» eine Petition ein, welche die Schweizerische Bundesversammlung aufforderte, die rechtliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu beseitigen. 1996 forderte der Nationalrat den Bundesrat auf, zu prüfen «welche Formen zur Beseitigung der rechtlichen Probleme gleichgeschlechtlicher Zweierbeziehungen zu schaffen sind und mit welchen Rechten und Pflichten eine derartige Institution zu verbinden wäre». Doch wie der Joggeli beim Birlischütteln zierte sich der damalige Justizminister Koller sich des Themas anzunehmen. Nach weiteren parlamentarischen Vorstössen und verschiedenen bundesrätlichen Versprechungen den Bericht bald zu liefern, platzte einigen ParlamentarierInnen der Kragen. 1998 wurden zwei parlamentarische Initiativen zum Thema eingereicht. Ein Jahr später machte der Nationalrat weiter Druck und nahm die parlamentarische Initiative zur Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes mit deutlichem Mehr an.

Ebenfalls 1999 legte das Bundesamt für Justiz unter der Führung von Ruth Metzler, welche im Gegensatz zu ihrem Vorgänger keinerlei Berührungängste mit dem Thema hatte, den lange erwarteten Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht vor. In drei Teilen ging der Bericht auf die Rechtsentwicklung im Ausland ein, lieferte eine detaillierte Analyse der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz und skizzierte schliesslich fünf mögliche Lösungsansätze. Diese reichten von punktuellen gesetzgeberischen Interventionen und einem obligationenrechtlichen Partnerschaftsvertrag über zwei Varianten der eingetragenen Partnerschaft bis zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung, welche die beiden Varianten einer eingetragenen Partnerschaft eindeutig favorisierten, legte der Bundesrat 2001 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor. Gegen den Widerstand der SVP, von Teilen der CVP und kirchlich orientierter Kreise, wurde das Gesetz schliesslich im Sommer 2004 vom Parlament mit grossem Mehr verabschiedet. Erwartungsgemäss ergriffen ultrakonservative und religiöse Kreise das Referendum.

Ein eidgenössischer Kompromiss

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist eine typisch schweizerische Kompromisslösung: Es wird keine vollständige Gleichstellung gewagt, wie dies in den



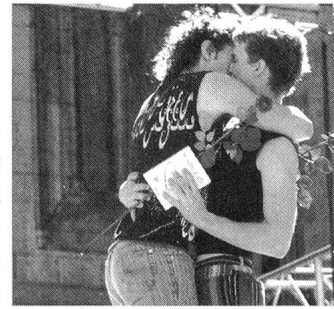
Niederlanden oder Belgien der Fall ist. Um den religiösen Kreisen entgegenzukommen, welche eine Auslöschung der Ehe befürchten, steht die eingetragene Partnerschaft nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Dies erlaubte es jedoch, die eingetragene Partnerschaft mit weitgehend denselben Rechten und Pflichten auszustatten wie die Ehe. In Zukunft leider weiterhin nicht geregelt bleibt die rechtliche Situation von (heterosexuellen oder homosexuellen) Konkubinatspaaren. In Bereichen des Erbrechts, des Ausländer- oder des Sozialversicherungsrechts beispielsweise, werden eingetragene Paare in Zukunft gleich behandelt werden. Lediglich im Güterrecht wurde die Gütertrennung als ordentlicher Güterstand gewählt. Dies mit der vielsagenden Begründung, dass die Errungenschaftsbeteiligung bei registrierten Paaren nicht angebracht sei, da sie keine gemeinsamen Kinder hätten. Allerdings können registrierte Paare die Errungenschaftsbeteiligung vertraglich vereinbaren.

Für Kinder nicht geeignet?

Schwule und insbesondere lesbische Paare müssen allerdings auch eine dicke Kröte schlucken: Gleichgeschlechtlichen Paaren wird der Zugang zur künstlichen Befruchtung und die Möglichkeit gemeinsam ein Kind zu adoptieren, ausdrücklich verboten. Die Begründung dieses Ausschlusses mit «Interessen des Kindes» ist für die Betroffenen ein Schlag ins Gesicht. Der Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Eltern wird – im Gegensatz zu demjenigen heterosexueller Paare – als selbstsüchtig qualifiziert. Gleichsam von Gesetzes wegen wird ihnen von vornherein die Fähigkeit abgesprochen, gute Eltern zu sein. Allerdings hat der Gesetzgeber damit auch die beiden gesellschaftlich heikelsten Punkte ausgeklammert und den konservativen Kreisen ein Hauptargument gegen die Gesetzesvorlage entzogen. Meinungsumfragen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass – trotz breiter Zustimmung für eine eingetragene Partnerschaft für homosexuelle Paare – erst eine Minderheit der Bevölkerung sich gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern vorstellen kann. Dieser Tatsache mussten sich auch die nationalen Lesben- und Schwulenverbände zähneknirschend beugen.

Trotz diesem Mangel stehen die Lesben- und Schwulenorganisationen voll hinter dem Gesetz, denn die Möglichkeit für lesbische oder schwule Paare, ihre Liebe offiziell anerkennen zu lassen, wird in der Praxis zu einer umfassenden und nachhaltigen Änderung der Einstellung des Staates gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen führen. Aber auch die Abstimmung selbst ist eine

Chance: Erstmals hat die Bevölkerung eines Landes die Gelegenheit, sich zu einem Aspekt der homosexuellen Lebensweise zu äussern. Ein positiver Ausgang der Abstimmung wird die gesellschaftliche Akzeptanz von Lesben und Schwulen allgemein wesentlich verstärken. Und genau diese Wirkung fürchten die religiösen Kreise wie der Teufel das Weihwasser.



Nicht überall küsst's sich gleich leicht.

Das Referendum ist keinesfalls abgeschmettert

Den Kreisen, welche hinter dem Referendum stehen, geht es weniger um das Partnerschaftsgesetz an sich, sondern ums Prinzip. Sie befürchten eine weitere Öffnung der Gesellschaft, oder wie sie es formulieren würden: «eine weitere Verrohung der Sitten». Sie werden deshalb alles daransetzen, diesen Abstimmungskampf zu gewinnen. Für die BefürworterInnen des Gesetzes ist das Referendum allerdings auch kein Zuckerschlecken: Ein Abstimmungskampf kostet Millionen. Im Gegensatz zu einer Wirtschaftsvorlage stehen bei einem gesellschaftspolitischen Thema, welches zudem nur einer Bevölkerungsminderheit dient, keine potenten Wirtschaftsverbände mit offenem Geldbeutel bereit, dieses zu unterstützen.

Zurzeit stehen hinter der Vorlage neben den Homosexuellenorganisationen, die Grüne Partei, die SP und die FDP. Die CVP konnte sich noch nicht zu einer befürwortenden Parole durchringen. Neben finanzieller Unterstützung ist jedoch auch wichtig, dass am 5. Juni 2005 möglichst viele junge, aufgeschlossene WählerInnen zur Urne gehen um Heidis Traum Dornröschen zum Standesamt zu führen, endlich wahr zu machen.

ANMERKUNGEN

¹ Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) haben nur Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern ohne weiteres Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung. Nach 5 Jahren haben sie Anspruch auf Niederlassung. Diese Ansprüche stehen ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern auch nach dem verschärften Ausländergesetz zu, nicht aber unverheirateten ausländischen PartnerInnen. Auf eingetragene Partnerschaften sollen diese Vorschriften in Zukunft sinngemäss anwendbar sein.

AUTOR

Lic.iur. François E. Baur studierte an der Uni Zürich Recht (lic.1988) und war bis 1993 Assistent für Arbeits-, Urheber- und Medienrecht. Er war von 1999-2003 Präsident der nationalen Schwulenorganisation Pink Cross. Zurzeit arbeitet er für die EFTA in Brüssel. Er ist Mitglied der FDP. Sein Lebenspartner wohnt in Frankreich.